

Welche grundlegenden Anforderungen an die Kontrolle der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren lassen sich ausgehend von den Zielen, Aufgaben und Funktionen der Leitungstätigkeit in der Linie IX bestimmen?

Die Festlegung der Ziele und Aufgaben der Kontrolle von Ermittlungsverfahren hat Konsequenz auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei- und Staatsführung, der Normen des sozialistischen Rechts sowie der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zu erfolgen.

Die wesentlichen Ziele und Aufgaben der Kontrolle von Ermittlungsverfahren werden von den politischen, politisch-operativen und rechtlichen Aufgabenstellungen bestimmt, die in den genannten Dokumenten, Normen und dienstlichen Bestimmungen enthalten sind. Von Bedeutung sind des weiteren die auf ihnen basierenden linienspezifischen und territorialen Aufgaben und Orientierungen sowie die vorgangsbezogenen Zielstellungen. Davon ausgehend ist die Kontrolle der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren auf folgende wesentliche Ziele und Aufgaben auszurichten:

- Durchsetzung der konsequenten Einhaltung und revolutionären Anwendung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, insbesondere der Normen des Straf- und Strafprozeßrechts, bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren. Die vorgangsbezogene Kontrolle hat dabei vor allem zur Durchsetzung einer streng tatbestandsmäßigen Bearbeitung zur konsequenten, allseitigen und differenzierten Anwendung des sozialistischen Rechts zur Aufdeckung und vorbeugenden Verhinderung von Staatsverbrechen u. a. Angriffe gegen die DDR sowie zur umfassenden Gewährleistung einer den prozessualen und wissenschaftlichen Erfordernissen allseitig gerecht werdenden Beweisführung beizutragen.
- Herausarbeitung des erreichten Entwicklungsstandes von Fähigkeiten und Fertigkeiten des Untersuchungsführers auf wesentlichen untersuchungsmethodischen Gebieten, wie der Planung der Vorgangsarbeit, der vernehmungstaktischen